



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

Mai 2021

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine Auswahl von Berichten aus unserer Beratungspraxis.

Und wir freuen uns auf das 22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft“ und Ihre Anmeldung für den 10. Juni 2021 – weitere Infos gleich hier:



Brandaktuell - nicht nur vor dem Hintergrund der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts - ist dort z.B. der Vortrag zur Rolle der Wertstoffwirtschaft für den Klimaschutz, den Frau Metz von der Deutschen Umwelthilfe bestreiten wird.

Kommen Sie bitte weiter gut durch diese schwierigen Zeiten und bleiben Sie vor allem gesund!

Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE:

- [Verpackungsgesetz: GroKo lässt öRE wieder hängen](#)
- [PPK-Mitbenutzungsentgelte: Foulspiel von Reclay?](#)
- [Klimaschutzgesetz im Fokus – auch auf dem Infoseminar](#)
- [Keine automatische Abwälzung steigender Verwertungskosten auf öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger](#)
- [Entsorgungsanordnung und illegale Abfallablagerungen](#)
- [Rechtsprechungsupdate Abfallgebühren](#)
- [Genehmigung von Elektrolyseuren zur Herstellung von Wasserstoff](#)
- [Stolpersteine bei Verwertungs-Ausschreibungen](#)
- [Keine Steuervergünstigung für thermische Abfallbehandlungsanlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG mehr?](#)
- [BGH: Haftung eines Entsorgungsunternehmens für vermietete Abfallcontainer](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare /auf Veranstaltungen](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] Online](#)



[VERPACKUNGSGESETZ: GROKO LÄSST ÖRE WIEDER HÄNGEN]

Der Bundestag wird in dieser Woche über eine Novelle des Verpackungsgesetzes beraten. Es liegt der „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen“ vor.

Das wäre eine Gelegenheit (gewesen), auch ein Thema anzugehen, das im Verpackungsgesetz eine völlig unzureichende Ausgestaltung erfahren hat und seit mehreren Jahren vielfältigen Streit zwischen den öRE und den Systembetreibern hervorruft: es geht um die PPK-Mitbenutzungsentgelte!

Konsensfalle statt Handlungsfähigkeit

Das Einsammeln der PPK Verkaufsverpackungen wird bekanntlich weithin von den öRE im Rahmen der bestehenden kommunalen PPK-Erfassungssysteme miterledigt. Die Frage der angemessenen Mitbenutzungsentgelte war ein Dauerstreitthema schon zu Zeiten der Verpackungsverordnung. Der Gesetzgeber des Verpackungsgesetzes war aufgerufen, hier praktikable Regelungen zu schaffen. Das ist nicht gelungen: Die öRE haben zwar das Recht, die Mitbenutzung der kommunalen Sammelstrukturen zu verlan-

gen und sie können für die Entgelte die Bestimmung nach Masse- oder Volumenanteilen vorgeben - aber nur im Rahmen einer Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 4 Satz 1). Der Schein eines öffentlich-rechtlichen Anspruchs der öRE wird durch die Verpflichtung auf eine Abstimmungsvereinbarung mit den Systemen offenkundig: Wir haben keine Rechtsanwendung, sondern ein Schachern wie auf dem Basar!

Quersubventionierung ist unzulässig

Das bestehende Verpackungsgesetz drängt die öRE in eine ungesetzliche Praxis. Die kommunale PPK-Sammelstruktur ist Teil der Daseinsvorsorge und der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung der Kommunen, deren Benutzung für die Bürger:innen gebührenpflichtig ist. Die Mitbenutzung für die Systeme entspricht aktuell nicht den gleichen gebührenrechtlichen Anforderungen, sondern wird ausgehandelt. Wenn der kommunale Anteil ordnungsgemäß festgesetzt wird, welcher Spielraum besteht dann für die Festlegung der Kosten für die Systeme bei der Mitbenutzung ein und derselben Altpapiertonne? Oder anders: Jedes Zugeständnis an die Systeme ist eine unzulässige Quersubventionierung zulasten der Gebührenzahler:innen. Weshalb versteht sich der Gesetzgeber hier nicht auf eine Korrektur? Wo ist es eigentlich den Bürger:innen



erlaubt, eine Einrichtung zu nutzen und über die Benutzungsentgelte jahrelang zu diskutieren? Und warum können nicht auch die Systeme auf eine Überprüfung kommunaler Gebührenerhebungen durch die Verwaltungsgerichte verwiesen werden?

Klare Gebührenregelung statt beständiges Wegdrücken

Die Vorgabe des Aushandelns der PPK- Mitentsorgungsentgelte hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es ist für die öRE mit einem unverhältnismäßigen Aufwand und einem häufigen Verzicht auf die Vergütung der tatsächlichen Kosten verbunden. Aber die Bundesregierung und die Regierungsfractionen der CDU/CSU und SPD verweigern sich einer gesetzlichen Regelung. Der VKU hat eine gebührenrechtliche Regelung - als Kompromissvorschlag- nicht an den Anfang, aber erforderlichenfalls zur Konfliktlösung als Ergänzung von § 22 Abs. 4 VerpackG formuliert:

„Kommt eine Einigung über das angemessene Entgelt für die Mitbenutzung nach Satz 1 im Rahmen der Abstimmung bis zum Abschluss eines Rechnungsjahres nicht zustande, ist der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger berechtigt, das nach den Sätzen 4 bis 6 kalkulierte Entgelt gegenüber

den Systemen festzusetzen; die Sätze 7 und 8 finden keine Anwendung.“

Der VKU führt an, dass die Corona-Pandemie einen wirtschaftlichen Trend der letzten Jahre nochmals deutlich verstärkt hat: das rasante Wachstum des Online- bzw. Versandhandels. Der Online-Handel gehöre zweifellos zu den Profiteuren dieser Krise. Bei den kommunalen Entsorgungsbetrieben mache sich dieser Trend jedoch insbesondere in Form steigender Sammelkosten für die Papierabfälle („blaue Tonne“) bemerkbar: die Kartonagen verbrauchen viel Platz in den Sammelbehältern, werden neben die Tonnen gestellt und verzögern den Sammelvorgang. Nach Untersuchungen des VKU machen sie inzwischen einen Volumenanteil von ca. 70 Prozent aus. Der VKU legt dar:

„Eigentlich stellt das geltende Verpackungsgesetz bereits ein Instrument zur angemessenen Beteiligung der Inverkehrbringer der Kartonagen an den Sammelkosten bereit: das Mitbenutzungsentgelt nach § 22 Abs. 4 VerpackG, das nach gebührenrechtlichen Maßstäben zu kalkulieren ist und dabei auch das Volumen der Kartonagen zugrunde legen kann. Dieses Entgelt ist jedoch derzeit in eine vertragliche Vereinbarung eingebunden (sog. „Abstimmungsvereinbarung“), deren Abschluss in zahlreichen Kommunen aktuell am Streit um das angemessene Mit-



benutzungsentgelt scheitert. Obwohl flächendeckende Abstimmungsvereinbarungen von allen dualen Systemen abgeschlossen werden müssen, kann dieser nicht rechtskonforme Zustand von den Behörden nicht wirksam sanktioniert werden“.

Wie es aussieht, kommt der VKU mit seinem Vorschlag nicht durch, vielmehr wird das Verpackungsgesetz nur insoweit novelliert, als es eine Umsetzung von EU-Recht erfordert.

BMU verweigert Vorschlag für Gesetzesänderung

Das BMU macht nichts, weil man dem Vernehmen nach aktuell im Bereich Verpackungsgesetz keine politischen Auseinandersetzungen haben will. Es wird auf die im Verpackungsgesetz an verschiedenen Stellen verankerten Bestimmungen zum Monitoring und zur Evaluation verwiesen, die in einigen Jahren anstehen. Welche Evaluation ist im Bereich Streit um PPK Mitbenutzungsentgelte denn noch erforderlich? Würden die öRE nichts vielerorts nach dem Motto verfahren, der Klügere gibt nach, würde das Verpackungsgesetz eine unhaltbare Pattsituation heraufbeschwören. Am Ende sind die Bürger:innen das Ventil und zwar als gebeutelte Gebührenzahler:innen und als doppelbelastete Konsument:innen. Das

hätte natürlich auch die vom VKU angefragten Regierungsfraktionen auf den Plan rufen müssen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[PPK-MITBENUTZUNGSENTGELTE: FOULSPIEL VON RECLAY?]

Wieder ist ein Streitpunkt bei der Umsetzung des Verpackungsgesetzes entstanden. Eine Einigung über Abstimmungsvereinbarungen nebst Regelungen zu den PPK-Mitentsorgungsentgelten ist vielerorts erst im Jahr 2020 zustande gekommen. Manchmal war es der Wunsch der Systeme, manchmal ein Erfordernis für die öRE, die Vereinbarung rückwirkend ab dem 01.01.2019 zu schließen. Dabei wurde oft dem Grundsatz gefolgt, an dem zwischen den Systemen und den kommunalen Spitzenverbänden vorgeschlagenen Muster für



eine Anlage 7 möglichst wenig zu ändern (O-Ton gemeinsamer Vertreter: „Sonst müssen wir den Kolleg:innen soviel erklären“). Also findet sich in Anlage 7 durchgängig noch die übliche Regelung zur Nachweisführung als Hauptleistungspflicht.

Einlassung Reclay

Es gibt eine Reihe von Berichten, dass Reclay trotz der rückwirkenden Vereinbarung die Zahlung der PPK-Mitentsorgungsentgelte verweigert. Das klingt dann von Seiten Reclay wie folgt:

Die von Ihnen erwähnte Praxis einer uneingeschränkten Entgeltzahlung aber ist jedenfalls mir fremd. Sie findet denn auch an keiner Stelle der Vereinbarung einen Niederschlag, sondern steht in direktem Widerspruch zu den zivilrechtlichen Regelungen im Falle der Unmöglichkeit einer Hauptleistungspflicht. Es trifft zu, dass die dualen Systeme mit dem Wetteraukreis eine für das Jahr 2019 rückwirkende AV/Anlage 7 vereinbart haben, die am 13.05.2020 bzw. 29.06.2020 unterzeichnet wurde. Ich gehe davon aus, dass dem rechtlich beratenen Wetteraukreis bekannt war, dass jedenfalls zu diesem Zeitpunkt es nicht mehr möglich war, die in Anlage 7 vereinbarte Nachweispflicht rechtzeitig zum gesetzlichen Stichtag aus § 17 III VerpackG zu erfüllen.

Natürlich war Reclay vorliegend nicht der gemeinsame Vertreter. Und natürlich sind die anderen Systeme der Vereinbarung nachgekommen, der sie mit 2/3 - Mehrheit zugestimmt haben. Die Abstimmungsvereinbarung ist für alle bindend. Selbst wenn ein System sich im Rahmen der Einholung der 2/3- Mehrheit gegen die Vereinbarung ausgesprochen hat, ist die Abstimmungsvereinbarung rückwirkend für alle Systeme geschlossen worden.

Venire contra factum proprium

Wenn wir von Foulspiel sprechen würden, könnte das als polemisch eingeordnet werden. Deshalb führen wir stattdessen den Rechtssatz des Venire contra factum proprium an; die Zuwiderhandlung gegen das eigene frühere Verhalten bezeichnet im deutschen Schuldrecht einen Fall des Verstoßes gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Natürlich stellt es ein widersprüchliches Verhalten dar, wenn eine Abstimmungsvereinbarung herbeigeführt wird und es dann heißen könnte: April, April!

Deshalb wurden vorliegend die Mitbenutzungsentgelte für 2019 von den anderen Systemen auch gezahlt.



Gefahr der Wettbewerbsverzerrung

Regelmäßig sieht sich [GGSC] nicht berufen, die Systeme voreinander zu schützen, aber es sei hier gleichwohl die Frage erlaubt, weshalb alle bis auf ein System seinen ihren Zahlungspflichten nachkommen, dieses ein System aber versucht, eine 6-stellige Forderung nicht begleichen zu müssen. Ist das wettbewerbskonform?

WME-Fact ersetzt nicht Vertragstreue

Jenseits der Forderung nach Erfüllung der rückwirkend getroffenen Vereinbarungen wird man in Zukunft noch deutlich werden lassen müssen, dass die Erledigung der Nachweisführung und die Bedienung des vorgegebenen Systems WME-Fact nicht ein und dasselbe sind. Natürlich liegen die Nachweise vor, aber es liegt einseitig in der Hand der Systeme, wie lange WME-Fact geöffnet bleibt. Die Nachweise werden erforderlichenfalls auf anderem Wege übermittelt. Die Vertragsabwicklung darf nicht einseitig verhindert werden.

Nachweisführung und Wiegescheinhandel

In der Vergangenheit gab es auf Seiten der Systeme nicht selten die Praxis, sich dort, wo über den zuständigen öRE nicht genügend Nachweise über eine PPK-Verwertung im

betreffenden Gebiet eingeholt werden konnten, sich Wiegescheine aus anderen Sammlungen oder anderen Gebieten hinzuzukaufen.

Reclay hat vorliegend ausgeführt, mit den Verwertungsnachweisen des Wetteraukreises aus dem Jahr 2019 nichts mehr anfangen zu können, denn:

„Die zur Quotenerreichung fehlenden Mengen durfte und hat Reclay gesetzeskonform über Zukauf von Mengen bei anderen PPK-Erfassern/Verwertern beibringen können“

Es wird zu erfragen sein, inwieweit dieses Zukaufen vorliegend tatsächlich gesetzeskonform ist oder die zentrale Stelle hier Bedenken äußert.

Umfrage Strategiekreis

Der Strategiekreis will das geschilderte Problem der Verweigerung der rückwirkend vereinbarten PPK-Mitbenutzungsentgelte beraten und bittet deshalb zu Händen [GGSC] vergleichbare Fälle zu benennen. Gerne berichten wir später an dieser Stelle über die Ergebnisse des Strategiekreises.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KLIMASCHUTZGESETZ IM FOKUS – AUCH AUF DEM INFOSEMINAR]



„Die CO₂-Relevanz anderer Vorgänge mag hingegen erst auf den zweiten Blick hervortreten; nicht erst bei der Nutzung von Gütern und Dienstleistungen, sondern entlang der gesamten Wertschöpfungskette entstehen Treibhausgasemissionen: zunächst bei der Herstellung und dann bei Lagerung und Transport, später auch bei der Entsorgung.“ Mit dem vergangene Woche veröffentlichten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht auch an die besondere Bedeutung der Entsorgung für den Klimaschutz erinnert (Beschl. v. 24.03.2021, Az.: 1 BvR 2656/18 u.a., dort Rn. 37). Brandaktuell

ist auf dem anstehenden Infoseminar daher u.a. der Vortrag zur Rolle der Wertstoffwirtschaft für den Klimaschutz, den Frau Metz - stv. Bundesgeschäftsführerin der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) - bestreiten wird. Im Anschluss freuen wir uns auf eine spannende Diskussion mit den Akteuren der Kreislaufwirtschaft.

Das Podium

Auf dem Podium begrüßen wir am 10.06.2021 bei unserer Online-Veranstaltung

- Dr. Andreas Bruckschen - Geschäftsführer des Bundesverbandes der Deutschen Entsorgungs-, Wasser- und Rohstoffwirtschaft e.V. (BDE),
- Patrick Hasenkamp - Vizepräsident des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU),
- Sabine Schulz-Hammerl - Werkleiterin Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) und
- Barbara Metz - stv. Bundesgeschäftsführerin von der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH).

Die Fachforen

Am Nachmittag bieten wir Ihnen 3 spannende Fachforen aus der Praxis:

- Fachforum A: Vergabeverfahren und Aufgabenorganisation,



- Fachforum B: Satzungen und Tagesgeschäft und
- Fachforum C: Anlagenzulassung und Deponien.

Dabei möchten wir Ihnen im Folgenden das Fachforum C näher vorstellen, in dem aus der [GGSC]-Beratungspraxis und stets mit Blick auf die aktuelle Rechtsprechung berichtet wird.

Fachforum C – „Anlagenzulassung und Deponien“

Der Beitrag „Zulassungsverfahren: UVP, Naturschutz und Verbandsklage“ hat für BImSch-Verfahren, aber auch für Planfeststellungsverfahren Bedeutung. In der Praxis sind die ausgeweiteten Klagebefugnisse von Umweltverbänden deutlich spürbar, die sich in hohen Anforderungen an Fachgutachten (z.B. Artenschutz) und behördlichen Sicherheitsstrategien niederschlagen.

Weitere Beiträge von [GGSC]-Anwält:innen gehen auf Praxisfragen der Ausschreibung von Abfallverbrennungsanlagen und Zulassungsverfahren für Anlagen zur Klärschlammverwertung ein. Dabei nehmen wir auch auf die künftigen Verwertungsanforderungen (Phosphor-Rückgewinnung) in den Blick.

Im Fachforum werden auch anlagenbezogene Standards diskutiert. So stehen viele Abfallbehandlungsanlagen (insbesondere solche mit einem breiten Stoffspektrum) weiterhin vor der Herausforderung, die Anlage, die Abfälle und Behandlungsverfahren an das Regime der „wassergefährdenden Stoffe“ (AwSV) anzupassen. Dazu der Beitrag „Anlagensicherheit in der Abfallwirtschaft – wassergefährdende Stoffe“.

Bericht aus der Praxis

Besonders aufmerksam machen wir auf den Beitrag von Jan Deubig, Vorstand der ZAK Zentrale Abfallwirtschaft Kaiserslautern: „Akzeptanz für die Deponie in der Region – ein Praxisbericht“. Herr Deubig wird berichten, mit welcher Haltung und Kommunikationsstrategie es gelingen kann, einen Standort für eine Großanlage über Jahrzehnte in der der Region mit Nachbarschaft, Kommunalpolitik, Behörden und interessierter Öffentlichkeit weiterzuentwickeln.

Seien Sie auch dieses Jahr wieder dabei! Hier gelangen Sie direkt zum [Programm](#) und zur [Anmeldung zum Seminar](#).

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KEINE AUTOMATISCHE ABWÄLZUNG STEIGENDER VERWERTUNGSKOSTEN AUF ÖFFENTLICH-RECHTLICHE ENTSORGUNGSTRÄGER]

Der vorläufige Referentenentwurf der Bundesregierung zur Änderung der Bioabfallverordnung vom 29.12.2020 (BioAbfV-E) sieht für jede Anlieferung von Bioabfällen eine Sichtkontrolle auf eine mögliche Fremdstoffbelastung vor. Bei positivem Befund folgt dieser eine Fremdstoffentfrachtung durch die Betreiber von Behandlungsanlagen. Der hiermit verbundene finanzielle Aufwand für die Anlagenbetreiber würde sich künftig auf die Verwertungskosten auswirken und stellt die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vor die Frage, wie mit etwaigen Preisanpassungsbegehren von Vertragspartnern umzugehen wäre.

Drohende Steigerung der Bioabfall-Verwertungskosten

Die Einführung einer Sichtkontrolle und Fremdstoffentfrachtung in der vorgeschlagenen Form würde einen erheblichen Personalmehraufwand für die Behandlungsanlage bedeuten, ebenso einen erweiterten Arbeitsschutz. In solchen Anlagen, in denen nach aktuellem Stand die Prüfung jeder einzelnen Anlieferung nicht durchführbar wäre, müssten Umbaumaßnahmen vorgenommen werden, die je nach bisheriger Ausstattung der Anlagen teilweise nur mit einem hohen finanziellen Aufwand umsetzbar wären.

Der Verordnungsgeber selbst schätzt den einmaligen Umstellungsaufwand anhand einer beispielhaften Bioabfall Kompostierungsanlage mit einer Anlagengröße mittlerer Kapazität von 20.000 – 25.000 Tonnen pro Jahr, bei der die Anlagentechnik zu erneuern wäre, auf etwa 1,75 Mio. € – 2,3 Mio. €. Daneben veranschlagt er einen Erfüllungsaufwand von 100 bis 150 € pro Mg Bioabfall. Hinzu käme ein Mehraufwand für die regelmäßigen Fremdstoffuntersuchungen der abgabefertigen Bioabfallmaterialien i.H.v. etwa 40 € je Untersuchung. Weitere Kosten, wie zusätzliche Mitarbeiterkapazitäten und weitere Logistikkosten, sind hierbei noch gar nicht berücksichtigt.



Das Inkrafttreten des BioAbfV-E in seiner aktuellen Fassung würde somit über kurz oder lang zu einer Erhöhung der Verwertungskosten für Bioabfall führen.

Kein Anspruch auf Preisanpassung per se

Haben öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger einen privaten Entsorger mit der Verwertung von Bioabfall beauftragt, bestünde dabei das Risiko, dass der Vertragspartner den erhöhten finanziellen Aufwand auf den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzuwälzen versucht. Dabei besteht bei gesetzlichen Änderungen während der Vertragslaufzeit, die zu Kostensteigerungen auf Seiten des Auftragnehmers führen, nicht automatisch ein Anspruch auf Preisanpassung gegen den Auftraggeber. Es kommt vielmehr auf die Umstände des konkreten Einzelfalls an.

Der Auftragnehmer müsste sein Preisanpassungsbegehren auf eine vertragliche oder gesetzliche Anspruchsgrundlage stützen können.

So wäre im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob sich ein solcher Preisanpassungsanspruch aus dem zwischen den Parteien vereinbarten Entsorgungsvertrag ergibt. Ebenfalls denkbar wäre ein Anspruch wegen Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) oder aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu

und Glauben (§ 242 BGB). Die gesetzlichen und richterrechtlichen Hürden eines solchen Anspruchs auf Vertragsanpassung sind jedoch sehr hoch.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger regelmäßig gerichtlich und außergerichtlich in allen Fragen des Abfall- und Vertragsrechts.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Jens Kröcher](#)



Rechtsanwältin
[Daniela Weber](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ENTSORGUNGSANORDNUNG UND ILLEGALE ABFALLABLAGERUNGEN]

Illegale Abfallablagerungen beschäftigen Behörden und öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger immer wieder. Die Fallbeispiele reichen von der Ablagerung ausgedienten Hausrates auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Flächen bis hin zum Vergraben gefährlicher Abfälle auf privaten Grundstücken.



VG Cottbus zur Rechtmäßigkeit einer Entsorgungsanordnung

Das VG Cottbus hatte in einem Eilverfahren jüngst einen Fall vorliegen, in dem ein Unternehmer auf einem Vereinsgrundstück mehrere sog. Big Bags gefährlicher Abfälle – mutmaßlich zur Meidung von Entsorgungskosten – in einer Grube verfüllt hatte. Diese wurde anschließend mit einer Betonplatte abgedeckt. Per Bescheid wurde ihm später aufgegeben, die unter der Betonplatte befindlichen Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen, im Rahmen des Widerspruchsverfahrens kam noch die Verpflichtung hinzu, auch die Platte zu entsorgen. Das Gericht hatte nur Bedenken gegen Letzteres (VG Cottbus, Beschluss vom 06.01.2021, Az.: VG 3 L 523/20).

Anforderungen an die Bestimmtheit bei Bezeichnung der Abfälle

Die Ausführungen des VG sind zunächst interessant mit Blick auf die Anforderungen an die Bestimmtheit bei Bezeichnung der zu entsorgenden Abfälle. Allgemein genüge es für die Bestimmtheit einer bescheidlichen Verpflichtung, dass deren Inhalt im Zusammenhang mit den Gründen und sonstigen bekannten und erkennbaren Umständen für den Adressaten so vollständig, klar und eindeutig erkennbar sei, dass dieser sein Ver-

halten danach richten könne. Im Abfallrecht müssten zu entsorgende Gegenstände zumindest im groben Umriss beschrieben werden. Eine ins Detail gehende Bezeichnung sei nicht erforderlich, wenn Verwechslungen ausschieden oder die nähere Bezeichnung schlechthin unmöglich sei.

Abgrenzung von Bundesrecht und Landesrecht

Die maßgebliche Rechtsgrundlage für die bescheidlich auferlegten Pflichten sah das VG in § 62 KrWG. Danach ist die zuständige Behörde zum Erlass solcher Anordnungen berechtigt, die zur Beseitigung abfallrechtlicher Verstöße erforderlich sind. Hiervon sei im dortigen Fall insbesondere auch die Aufforderung erfasst, die Betonbodenplatte zu öffnen, unter welcher die Abfälle vergraben und eingebaut worden waren. Anderweitig könnten die Abfälle nicht zum Zwecke der ordnungsgemäßen Entsorgung aus der Grube gelangen.

Interessant sind in diesem Zusammenhang die Hinweise des VG auf das Zusammenspiel von § 62 KrWG und §§ 23, 24 BbgAbfBodG: Das Landesrecht erlaubt danach die Anordnung der Beseitigung des rechtswidrigen Zustands, der durch eine rechtswidrige Abfallentsorgung entstanden ist. Damit sei das rechtswidrige Sich-Entledigen von Abfäl-



len gemeint. Die Vorschrift ziele auf ein Tätigwerden zur Gefahrenabwehr. Zur Anordnung der ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung der Abfälle ermächtige die landesrechtliche Vorschrift dagegen nicht. Hierfür sei auf § 62 KrWG zurückzugreifen.

Hineinzwingen in den Abfallbesitz

Anordnungen nach § 24 Abs. 1 BbgAbfBodG und solche nach § 62 KrWG können daher gerade in solchen Fällen aufeinander aufbauen, in denen der ursprüngliche Abfallbesitzer sich der Abfälle entledigt hat: Nach §§ 24 Abs. 1, 23 BbgAbfBodG kann diese Person zunächst wieder in die Rolle des Abfallbesitzers „hineingezwungen“ werden. Sodann kann sie aufgrund von § 62 KrWG Adressat einer Verfügung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung sein. Dabei soll nach Auffassung des VG das Hineinzwingen einer Person in den Abfallbesitz nicht nur dann in Betracht kommen, wenn nach Entledigung kein neuer Abfallbesitzer vorhanden ist. Dies kann in der Regel bei der Allgemeinheit aufgrund von Betretungsrechten frei zugänglichen Grundstücken angenommen werden, zumindest dann, wenn sie in privatem Eigentum stehen. Das Hineinzwingen einer Person (z.B. des früheren Besitzers) in den Abfallbesitz kommt dem VG zufolge aber auch dann in Betracht, wenn – wie im

dortigen Fall – ein neuer Besitzer der Abfälle vorhanden ist.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und Abfallbehörden im Umgang mit illegalen Abfallablagerungen. Insbesondere der Ermittlung vorrangig Verantwortlicher einschl. Hineinzwingen des früheren Besitzers in den Abfallbesitz kommt in diesen Fällen maßgebliche Bedeutung zu, bevor in Ausnahmefällen die Entsorgungszuständigkeit des öRE greifen kann.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[RECHTSPRECHUNGSUPDATE ABFALLGEBÜHREN]

Welche Anforderungen sind an die Bestimmtheit von Abfallgebührenbescheiden zu stellen? Ist eine „verbösernde“ Nacherhebung von Abfallgebühren zulässig, wenn ein bereits bestandskräftiger Gebührenbescheid in der Welt ist? Unterfallen Abfallsammelfahrzeuge der Mautpflicht und sind die hierfür entstehenden Kosten in der Gebührenkalkulation ansatzfähig?

Diese Fragen sind Gegenstand mehrerer aktueller Gerichtsentscheidungen, über die wir Sie nachfolgend informieren möchten.

„Erkennbarkeit“ der erlassenden Behörde im Gebührenbescheid

Auch bei Abfallgebührenbescheiden gilt: Die den Bescheid erlassende Behörde muss als solche erkennbar sein (§ 119 Abs. 3 Satz 1 AO i.V.m. Landes-KAG). In einem vom OVG Magdeburg entschiedenen Fall (Beschluss vom 23.02.2021, Az.: 4 M 154/20) ging es um die Frage, ob der Betriebsleiter eines Eigenbetriebes des Landkreises als handelndes Organ identifiziert werden könne, wenn die Überschrift „Kreiswirtschaftsbetrieb des Landkreises XY“ in großer Schrift, die Unterüberschriften „Eigenbetrieb des Landkreises“ und „Der Betriebsleiter“ hingegen nur in kleiner Schrift auf dem Bescheid

abgedruckt waren. Das OVG Magdeburg hat klargestellt, dass es für die gesetzlich vorgeschriebene Erkennbarkeit der erlassenden Behörde ausreicht, wenn sich diese durch Auslegung ermitteln lässt. Dies sei bspw. auch dann der Fall, wenn sich die erlassende Behörde – wie im vorliegenden Fall – aus dem Briefkopf des Bescheides, der Absenderbezeichnung im Anschriftenfeld oder der im Bescheid enthaltenen Regelungen ergibt. Daher unser Praxistipp: Achten Sie insbesondere in den Fällen, in denen ein Dritter mit der Ausfertigung und dem Versand von Gebührenbescheiden beauftragt ist, darauf, dass die zur Erhebung der Abgabe berechnete Behörde eindeutig aus dem Bescheid hervorgeht. Ein i.S.d. § 119 AO unbestimmter Gebührenbescheid ist nichtig.

Zulässigkeit der „verbösernden“ Nacherhebung von Abfallgebühren

Auf Gesichtspunkte des „Vertrauensschutzes“ können sich Gebührenschuldner auch im Falle einer nachträglich höheren Festsetzung von Abfallgebühren („Verböserung“) nicht berufen, insb. wenn sie ihren satzungsgemäßen Mitteilungspflichten nicht nachgekommen sind. In dem vom VG Wiesbaden entschiedenen Fall (Gerichtsbescheid vom 29.01.2021; Az.: 1 K 543/18.WI) hatte der Eigentümer eines an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen



Grundstücks der Kommune nicht mitgeteilt, dass das Grundstück bewohnt sei. Infolgedessen hatte die Kommune über Jahre hinweg Abfallgebühren für ein unbewohntes Grundstück erhoben und – nach zufälliger Aufklärung des Sachverhaltes – einen Gebührenbescheid erlassen, mit dem die (für ein bewohntes Grundstück anfallenden) Abfallgebühren der letzten vier Jahre festgesetzt wurden. Dem VG Wiesbaden zufolge steht die Bestandskraft der ursprünglich erlassenen Gebührenbescheide einer „verbessernden“ Nacherhebung nicht entgegen. Grenze der Veranlagung sei allein die vierjährige Festsetzungsfrist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4b Hessisches KAG i.V.m. § 169 AO).

Kosten der LKW-Maut in der Gebührenkalkulation

LKW-Müllwagen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Var. 1 Bundesfernstraßenmautgesetz dem Grunde nach mautpflichtig. Eine Ausnahme hiervon kann nicht aus § 2 Güterkraftverkehrsgesetz abgeleitet werden, da es für die Auslegung des § 1 Bundesfernstraßenmautgesetz nicht auf das güterkraftverkehrsrechtliche Begriffsverständnis ankommt. Das hat das OVG Münster mit Beschluss vom 03.12.2020 (Az.: 9 A 431/17) entschieden. Hingewiesen hat das Oberverwaltungsgericht ergänzend darauf, dass Mautkosten für LKW-Müllwagen zu den

Kosten des öRE zählen, die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung anfallen und in der Kalkulation der Abfallgebühren zu berücksichtigen sind.

[GGSC] berät regelmäßig öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Kalkulation der Abfallgebühre und bei der Ausgestaltung von Abfall- und Gebührensatzungen sowie bei der rechtssicheren Abfassung von Abfallgebührenbescheiden.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)



[GENEHMIGUNG VON ELEKTROLYSEUREN ZUR HERSTELLUNG VON WASSERSTOFF]

Wasserstoff gilt neben Strom als grüner Energieträger der Zukunft. Einige Abfallwirtschaftsbetriebe haben bereits eigene Erzeugungsanlagen errichtet: Mit Strom aus eigenen Anlagen erzeugen sie Wasserstoff, den sie als Treibstoff für wasserstoffbetriebene Fahrzeuge verwenden. Ein Beitrag zum Genehmigungsverfahren für Elektrolyseure.

2. [GGSC] Expert:innen-Interview mit Jan Deubig

Jan Deubig, der Vorstand der Zentralen Abfallwirtschaft Kaiserslautern, hat im 2. [GGSC] Expert:innen-Interview mit Prof. Hartmut Gaßner am 28.04.2021 beschrieben, wie Wasserstoff in der Abfallwirtschaft erzeugt und eingesetzt werden kann.

Geeignetes Verfahren zur dezentralen Erzeugung von Wasserstoff ist die Wasserelektrolyse. Mit einem Elektrolyseur wird Wasser mit Hilfe von Elektrizität in Wasserstoff und Sauerstoff aufgespalten. So kann z.B. der mit einer Abfallverbrennungsanlage erzeugte Strom selbst verwendet werden. Elektrolyseure sind als modulare Anlagen in Containerbauweise verfügbar und flexibel einsetzbar.

Immissionschutzrechtliche Genehmigung

Die Errichtung bedarf einer immissionschutzrechtlichen Genehmigung. In der Praxis werden Elektrolyseure genauso wie die zur großindustriellen Herstellung von Wasserstoff üblichen Dampfreformierungsanlagen als Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie eingestuft, für die besondere Verfahrens- und Überwachungsanforderungen gelten (z.B. Ausgangszustandsbericht, Öffentlichkeitsbeteiligung, Überwachungsprogramm). Diese Einstufung ist fragwürdig: Für kleinere Elektrolyseure erscheint aufgrund ihrer im Vergleich zu Dampfreformierungsanlagen wesentlich geringeren Umweltauswirkungen ein vereinfachtes Verfahren ausreichend. Die Einstufung ist deshalb schon nach geltendem Recht nicht erforderlich und zu überprüfen. Genehmigungsbedürftig sind ferner Wasserstofflager mit einer Kapazität von mehr als 3 t.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist für isoliert betriebene Elektrolyseure, die kein Bestandteil einer integrierten chemischen Anlage sind, nur nach Maßgabe einer UVP-Vorprüfung erforderlich.



Anforderungen

Eine spezielle Konkretisierung der Anforderungen nach den besten verfügbaren Techniken (BVT) in Gestalt eines BVT-Merkblatts oder BVT-Schlussfolgerungen gibt es für Wasserstoff-Elektrolyseure nicht. Die Praxis behilft sich mit der Anwendung eines BVT-Merkblattes für andere anorganische Grundchemikalien und eines BVT-Merkblatts für Abwasser- und Abgasbehandlung in der chemischen Industrie.

Technische Anforderungen ergeben sich aus der Entzündlichkeit und Explosivität von Wasserstoff. Besondere Anforderungen nach der Störfallverordnung gelten, wenn mehr als 5.000 kg Wasserstoff in einem Betriebsbereich (Elektrolyseur + Speicher) vorhanden sind. Für eine Gasfüllanlage als Nebenanlage sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die sicherheitstechnischen Voraussetzungen einer Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung zu prüfen; diese Erlaubnis wird durch die immissionsschutzrechtliche Genehmigung konzentriert.

Hier gelangen Sie zum Interview Folge 2:
[Wasserstoff und Abfallwirtschaft - 28.04.2021](#)

mit dem Experten Jan Deubig, Vorstand ZAK
Kaiserslautern

[GGSC] Interviewpartner: Prof. Hartmut
Gaßner

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Prof. Hartmut Gaßner](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[STOLPERSTEINE BEI VERWERTUNGS- AUSSCHREIBUNGEN]

Gerade bei der Ausschreibung von Verwertungsleistungen haben öRE als öffentliche Auftraggeber eine Reihe von Besonderheiten zu beachten.

Das Nebeneinander von Kosten- und Erlöspositionen wirft bereits Fragen bei der Auftragswertschätzung und den für die Wahl des Verfahrens bedeutsamen Wertgrenzen auf. Der Umstand, dass Wertstoffe – wie z.B. Alttextilien - scheinbar „verkauft“ werden befreit zudem nicht von der Ausschreibungspflicht, wie gelegentlich noch irrig angenommen wird.



Markteigenheiten sind ferner bei den Eignungsanforderungen zu berücksichtigen, da sich Marktteilnehmer:innen von Verwertungsleistungen – wie z.B. Papierfabriken – mitunter nicht als Entsorgungsunternehmen verstehen und daher nicht über die üblichen Entsorgungszertifikate verfügen.

Fehleranfällig ist sodann die zutreffende Wertung schon bei einer Beschränkung auf einen reinen Preiswettbewerb, da bei der Erlösauskehr z.B. Unterschiede bei der Umsatzsteuer zu berücksichtigen sind, jedenfalls solange die Privilegierung nach § 2b UStG Fortbestand hat. Dies kann, z.B. bei Berücksichtigung der Mitverwertung von Systembetreiber-Mengen bei der PPK-Verwertung, zu fehlerhaften Wertungs-Reihenfolgen und damit zur Angreifbarkeit der Ausschreibung insgesamt führen.

Die Ausschreibungen von Verwertungsleistungen bedürfen auch deshalb eines besonderen Augenmerks, weil sie zumeist andere Marktteilnehmer:innen ansprechen als vorgehende Sammelausschreibungen. Dies ist ein Umstand, der nicht allein bei der Losbildung, sondern auch bei der Reihenfolge von Ausschreibungen, Vertragslaufzeiten und Übergabestellen Berücksichtigung finden muss.

[GGSC] begleitet bundesweit eine Vielzahl von Ausschreibungen von Verwertungsleistungen sämtlicher Fraktionen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Felix Brannaschk

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[KEINE STEUERVERGÜNSTIGUNG FÜR THERMISCHE ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 STROMSTG MEHR?]

Nach einem Informationsschreiben der Generalzolldirektion (GZD) soll die Stromsteuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG (Stromerzeugung) allenfalls nur noch sehr eingeschränkt auf thermische Abfallbehandlungsanlagen anwendbar sein.

Diese neue Rechtsauslegung begründet die GZD im Wesentlichen mit dem Argument, dass die Stromerzeugung regelmäßig nicht



Hauptzweck thermischer Abfallbehandlungsanlagen sei.

Steueranmeldung bis 31.05.2021

Da sich die GZD hinsichtlich ihrer Rechtsposition mit dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) abgestimmt hat, ist davon auszugehen, dass die Hauptzollämter diese Rechtsauffassung künftig ihren Entscheidungen zu Grunde legen werden. Damit würde in allen nicht abgeschlossenen Verfahren der Anlageneigenverbrauch thermischer Abfallbehandlungsanlagen zu ganz überwiegendem Anteil der 2%igen Stromsteuer unterliegen. Dies muss also bereits bei den bis zum 31.05.2021 einzureichenden jährlichen Steueranmeldungen berücksichtigt werden. Gegen entsprechende Steuerfestsetzungen könnte sodann Einspruch eingelegt werden.

Die Argumente gegen die Auffassung der GZD sind zahlreich und nach Auffassung von [GGSC] so gewichtig, dass ein Obsiegen in den zu erwartenden steuergerichtlichen Verfahren aussichtsreich ist.

Rechtsauffassung der GZD zweifelhaft

Zwar wäre das Kernargument der GZD dann nicht von der Hand zu weisen, wenn es bei dem Stromsteuervergünstigungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG wie bei

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 um den Einsatz besonders zu begünstigender erneuerbarer Energieträger, wie bei § 9 Abs. 1 Nr. 5 um begünstigte Verkehrsmittel oder wie bei Nr. 4 um Sicherheitsaspekte ginge.

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG knüpft an solche Merkmale jedoch gerade nicht an. Vielmehr lässt sich aus der Gesetzesbegründung sowie dem Tatbestand von Art. 14 Abs. 1 a) EnergieStRL herleiten, dass es bei diesem Vergünstigungstatbestand ausschließlich um die Vermeidung einer Doppelbesteuerung geht. Da der in der Stromerzeugungsanlage produzierte Strom besteuert wird, soll der für diese Produktion eingesetzte Strom nicht zusätzlich besteuert werden. Der Zweck der Verhinderung einer solchen Doppelbesteuerung greift bei thermischen Abfallbehandlungsanlagen genauso wie bei anderen Stromerzeugungsanlagen.

Gute Gründe für bisherige Praxis

Diese Auslegung wird durch die Analyse der übrigen in diesem Zusammenhang relevanten Vorschriften bestätigt. Die GZD reduziert den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG über den Wortlaut und auch die bisherige Rechtsprechungsauslegung hinaus. Ein Festhalten an der bisherigen Praxis erfordert für thermische Abfallbehandlungsanlagen daher eine entsprechende



Begründung und wird vermutlich am Ende gerichtlich geklärt werden müssen.

Wir empfehlen den Steuerbegünstigten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG, sich auf eine geänderte Steuererstattungspraxis der Hauptzollämter einzustellen, gleichwohl aber dagegen vorzugehen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Jochen Fischer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BGH: HAFTUNG EINES ENTSOR- GUNGUNTERNEHMENS FÜR VER- MIETETE ABFALLCONTAINER]

Der Mieter eines Grundstücks beauftragt das Aufstellen von Abfallcontainern, befüllt diese mit Abfällen und zahlt dann nicht: Dennoch kann es sein, dass die Entsorgungsunternehmen Container samt Inhalt abholen müssen.

Nämlich dann, wenn der Grundstückseigentümer dem Mieter gekündigt hat und die Container loswerden will. Der BGH hat die Verantwortlichkeit von Entsorgungsunternehmen für Abfallcontainer als „Zustandsstörer“ bestätigt.

Sachverhalt

Klägerin war die Eigentümerin eines Grundstücks, das sie vermietet hatte. Nach Kündigung des Mietverhältnisses und Zwangsräumung des Grundstücks verlangte sie von der beklagten Entsorgungsfirma die Abholung zweier Abfallcontainer. Die ehemalige Mieterin hatte die Beklagte beauftragt, diese Container aufzustellen und nach der Befüllung mit Altholz und Abbruchholz wieder abzuholen. Weil die Rechnung nicht gezahlt wurde, weigerte sich die Beklagte, die gefüllten Container abzuholen. Nachdem über das Vermögen der ehemaligen Mieterin das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, forderte die Klägerin die Betreiberin des Entsorgungsunternehmens auf, Container samt Abfällen abzuholen. Diese war nur zur Abholung der leeren Behälter bereit.

Eigentumsbeeinträchtigung durch Abfall- container

Der BGH hat die Revision der Beklagten abgewiesen, nachdem diese in 2. Instanz vom LG Mönchengladbach zur Abholung der Container samt Inhalt verurteilt worden war (Urteil vom 26.03.2021, Az.: V ZR 77/20). Der Anspruch der Klägerin auf Abholung ergebe sich aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB: Die Klägerin sei zwar noch verpflichtet gewesen zu dulden, dass die Container aufgestellt wurden.



Erlösche aber das Recht des Mieters zum Abstellen von Gegenständen, müsse die Eigentümerin den Verbleib nicht mehr dulden. Spätestens im Zeitpunkt der Zwangsräumung konnte nicht mehr von einem Einverständnis der Klägerin mit einer weiteren Nutzung ihres Grundstücks für mit Abfall gefüllte Container ausgegangen werden. Ihr Eigentum wurde also „rechtswidrig beeinträchtigt“.

Verantwortlichkeit des Entsorgungsunternehmens

Diese Eigentumsbeeinträchtigung soll der Beklagten als Zustandsstörerin auch zurechenbar sein: Sie muss also faktisch abholen, auch wenn Abholung und Entsorgung nicht gezahlt werden. Dies begründet das Gericht damit, dass die Beklagte die Container nicht nur angeliefert hatte, sondern zugleich die Verpflichtung eingegangen ist, diese – gefüllt – wieder abzuholen. Die Befüllung mit Abfall und der anschließende Abtransport sei gerade Zweck der Container gewesen. Dass die ehemalige Mieterin ihrer Pflicht zur Bezahlung des Entsorgungsunternehmens nicht nachgekommen ist, soll jedenfalls nicht das Verhältnis zwischen dem Grundstückseigentümer und Entsorger betreffen. Entscheidend soll vielmehr sein, dass der Entsorger die Verantwortung für

den Abtransport der befüllten Container übernommen habe.

Haftung für Containerinhalt – egal, woher oder von wem

Nach dem BGH kommt es auch nicht darauf an, ob die Abfälle vor dem Einwurf in die Container bereits auf dem Grundstück der Klägerin waren, da die Beklagte die Container gerade zum Zweck der Entsorgung dieser Abfälle aufgestellt habe. Außerdem spreche die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass Dritte unbefugt Abfall in einen offenen Container einwerfen.

Es ist also Vorsicht geboten, wenn ein Entsorgungsunternehmen – sei es öffentlich oder privat – auf Anforderung eines Mieters oder einer Mieterin Container auf einem Grundstück stellt. Insoweit ist zu überlegen, vertraglich bei den Zahlungsmodalitäten Sicherheiten einzubauen, z.B. durch Voraus- oder Abschlagszahlungen oder jedenfalls einer stufenweisen Zahlung, deren Großteil schon bei der Containergestellung fällig wird.

[GGSC] berät öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger bei der Ausgestaltung ihrer Vertragsbeziehungen, begleitet z.B. aber auch komplexe Verfahren um die Beräumung von Grundstücken von Abfällen nach Insolvenzen.



Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für
Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Fanny Jahnke](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Eigentumsbeeinträchtigung durch Abfall- container

Der BGH hat die Verantwortlichkeit von Entsorgungsunternehmen für Abfallcontainer als „Zustandstörer“ bestätigt (Urteil vom 26.03.2021, Az.: V ZR 77/20). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 19.

Entsorgung und Klimaschutz

Mit dem vergangene Woche veröffentlichten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht auch an die besondere Bedeutung der Entsorgung für den Klimaschutz erinnert (Beschl. v. 24.03.2021, Az.: 1 BvR 2656/18 u.a., dort Rn. 37).

„Erkennbarkeit“ der erlassenden Behörde im Gebührenbescheid

Auch bei Abfallgebührenbescheiden gilt: Die den Bescheid erlassende Behörde muss als solche erkennbar sein (§ 119 Abs. 3 Satz 1 AO i.V.m. Landes-KAG), erinnert das OVG Magdeburg (Beschluss vom 23.02.2021, Az.: 4 M 154/20). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 13.

Zulässigkeit der „verbösernden“ Nacherhebung von Abfallgebühren

Auf Gesichtspunkte des „Vertrauensschutzes“ können sich Gebührenschuldner auch im Falle einer nachträglich höheren Festsetzung von Abfallgebühren („Verböserung“) nicht berufen (VG Wiesbaden, Gerichtsbescheid vom 29.01.2021; Az.: 1 K 543/18.WI). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 13.



Vergabene Abfälle

Das VG Cottbus hatte in einem Eilverfahren jüngst einen Fall vorliegen, in dem ein Unternehmer auf einem Grundstück mehrere sog. Big Bags gefährlicher Abfälle in einer Grube verfüllt hatte (VG Cottbus, Beschluss vom 06.01.2021, Az.: VG 3 L 523/20). Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 10.

Kosten der LKW-Maut in der Gebührenkalkulation

LKW-Müllwagen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Var. 1 Bundesfernstraßenmautgesetz dem Grunde nach mautpflichtig. Eine Ausnahme hiervon kann nicht aus § 2 Güterkraftverkehrsgesetz abgeleitet werden. Das hat das OVG Münster mit Beschluss vom 03.12.2020 (Az.: 9 A 431/17) entschieden. Ausführlich zu der Entscheidung in diesem Newsletter auf Seite 13.

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[GGSC] SEMINARE

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an

info@ggsc-seminare.de.



22. [GGSC] Infoseminar „Erfahrungsaustausch“ Kommunale Abfallwirtschaft“ in Berlin

[GGSC Seminare]

[10.06.2021](#)



[GGSC] AUF VERANSTALTUNGEN

Rechtsanwältin Katrin Jänicke
Finanzierung von Deponien nach Kommunalabgaben-, Handels- und Steuerrecht
Akademie Obladen Online-Seminar
[11.05.2021](#)

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner
Seminar: Wasserstoff aus Siedlungsabfällen mit Online-Live-Stream
VKU, Akademie Dr. Obladen GmbH
[01.06.2021](#)

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel
„Kommunale Abfallströme als Input von Bioenergeträgern – rechtliche Rahmen für die Erfassung und die Verwertung“
15. Rostocker Bioenergieforum
[16.06.2021](#)

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Ausgabe der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 4/2021, Seite 214) findet sich ein Beitrag von [GGSC] Rechtsanwalt:innen zu folgendem Thema:

- Gremiensitzungen in Pandemiezeiten: Entwicklungen im Landesrecht

- Aufforderungen der AwSV und TRwS 779 an Lagerflächen in Abfallzwischenlagern

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Sonder-Newsletter zum Baulandmobilisierungsgesetz

[März 2021](#)

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Chancen und Risiken des Baulandmobilisierungsgesetzes
- Sektorale Bebauungspläne
- Erweiterte Befreiungsmöglichkeiten
- Wohnraummobilisierung in ländlichen Gebieten und im Außenbereich
- Bisherige „Obergrenzen“ des § 17 BauN-VO werden „Orientierungswerte“
- Neuerungen beim gemeindlichen Vorkaufsrecht
- Genehmigungsvorbehalt für die Bildung von Wohnungseigentum
- Schallschutz in der Bauleitplanung: (noch) keine Lösung für klassische Konfliktlagen



Vergabe Newsletter

Februar 2021

Einige Themen dieser Ausgabe:

- Äußerste Dringlichkeit in Zeiten von Corona schließt Vergabeverfahren nicht gänzlich aus
- Ausbleibender Wettbewerb – Was nun?
- Die Urkalkulation: Alles streng geheim?
- Neues zur Markterkundung
- Pflichten der öffentlichen Auftraggeber nach Einführung der bundesweiten elektronischen Vergabestatistik

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.